



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Lübking
Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

**An die
Mitgliedsverbände des Deutschen Städte-
und Gemeindebundes**

Datum
Berlin, 25.07.2019

Aktenzeichen

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Uwe Lübking/-245
uwe.luebking@dstgb.de

Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einen aktuellen Überblick über den Sachstand zum Thema „Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen geben“:

Das Thema Füllstoffe in Kunststoffrasensystemen im Sport verunsichert derzeit Kommunen und Sportvereine. Hintergrund ist, dass die ECHA (Europäische Chemikalienagentur) Ende März 2019 einen Beschränkungsvorschlag veröffentlicht hat, in dem das Inverkehrbringen von „bewusst zugesetztem“ Mikroplastik verboten werden soll. Hierunter fällt auch das als Füllstoff (Infil) verwendete Kunststoffgranulat für Kunststoffrasensysteme. Ob die EU-Kommission ein Verbot von Plastik-Einstreumaterial für Kunstrasensportplätze vorschlagen wird, steht aber noch längst nicht fest. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ist derzeit in einer frühen Phase der Meinungsbildung zum Thema Mikroplastik und sammelt Informationen und Einschätzungen zum Thema ein. Vor diesem Hintergrund hat es auch eine gemeinsame Stellungnahme des DStGB und des DOSB gegeben. Darüber hinaus beteiligt sich der DStGB an einer Arbeitsgruppe des DOSB zu diesem Thema. Ziel ist es, in Kürze ein gemeinsames Faktenpapier zur Thematik zu veröffentlichen. Auf dieser Basis wird sich der DStGB aller Voraussicht nach noch einmal gegenüber der ECHA äußern. Dabei werden wir auch noch einmal auf die Lebensdauer der Kunstrasenplätze von circa zwölf bis fünfzehn Jahren hinweisen, bevor diese saniert werden müssen, und uns dafür einsetzen, dass die Übergangs- bzw. Bestandsschutzregeln im Verbotsfalle so gestaltet werden, dass bereits bestehende Plätze noch bis zum Ende ihrer jeweiligen Lebensdauer genutzt werden können. Der DStGB hat ebenfalls Kontakt zur zuständigen EU-Generaldirektion aufgenommen.

Für die Sportstätteninfrastruktur sind Kunstrasenplätze von großer Bedeutung. Nach den Zahlen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) dürften in Deutschland zwischen 3.500 und 5.000 Plätze von einem Verbot des Granulats betroffen sein. Gerade in Ballungsräumen mit zunehmender Bevölkerung ist in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Plätzen entstanden. Anders als Naturrasenplätze sind die robusten Kunstrasenplätze durchgängig bespielbar und bieten dadurch in engen urbanen Räumen oft die einzige Möglichkeit, dem Bedarf an Sport und Bewegung nachzukommen. Müssten sie bis zu einer möglichen Sanierung schließen, wäre eine sechsstellige Zahl an Sportlerinnen und Sportlern, darunter ein Großteil Kinder und Jugendlicher, auf unbestimmte Zeit in ihren Betätigungsmöglichkeiten sehr stark eingeschränkt. Der DStGB hat deshalb eine finanzielle Unterstützung der betroffenen Kommunen und Vereine durch Bund und Länder eingefordert, wenn diese Plätze für den Sport erhalten werden sollen. Die Umrüstung ist mit erheblichen Kosten verbunden, wobei die vorliegenden Schätzungen von 70.000 Euro bis rund 500.000 Euro variieren. Baden-Württemberg scheint bereits zu überlegen, Finanzhilfen zur Sanierung der Kunstrasenplätze zur Verfügung zu stellen. Diese werden aber aller Erfahrung nach nicht die tatsächlichen Kosten abdecken.

Zum Hintergrund: Im Rahmen der EU-Kunststoffstrategie hat die Europäische Kommission (KOM) im Januar 2018 das Sekretariat der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgefordert, eine Beschränkung für absichtlich zugesetztes Mikroplastik im Rahmen der REACH-Verordnung zu prüfen. Am 20. März 2019 hat das ECHA-Sekretariat auf seiner Homepage den Entwurf für eine Mikroplastik-Beschränkung veröffentlicht und damit die öffentliche Konsultation (bis 20. September 2019) gestartet, in deren Rahmen zusätzliche Informationen eingereicht oder Stellungnahmen abgegeben werden können. Der ECHA geht es dabei ausschließlich um den Neueintrag oder das Nachfüllen von Kunststoffgranulat und nicht um den Abriss bestehender Sportplätze. Auch steht nicht der Kunstrasen selbst im Fokus, sondern nur das Granulat.

Dies hat zwischenzeitlich auch die EU-Kommission in einer Erklärung klargestellt: Die Kommission prüfe im Rahmen ihrer Kunststoffstrategie, wie die Menge an umweltschädlichem Mikroplastik in unserer Umwelt verringert werden könne. In diesem Zusammenhang führe die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) derzeit unter anderem eine öffentliche Konsultation dazu durch, welche Auswirkungen eine mögliche Beschränkung des Einsatzes von Mikroplastik-Granulat hätte, das unter anderem als Füllmaterial für Kunstrasen genutzt wird. Die Kommission wird im kommenden Jahr prüfen, ob die Bedingungen für eine Beschränkung für Mikroplastik im Rahmen der REACH-Verordnung erfüllt sind. Eine Beschränkung kann ein Verbot sein oder auch andere Vorgaben, um die umweltschädlichen Auswirkungen von Mikroplastik zu minimieren. Sie kann auch Übergangsbestimmungen beinhalten, um sicherzustellen, dass betroffene Akteure genug Zeit haben, sich an neue Vorgaben anzupassen. Natürlich ist sich die Europäische Kommission der wichtigen Rolle bewusst, die Sportplätze bei der Förderung von körperlicher Bewegung, Gesundheit und sozialer Integration in der gesamten EU spielen. Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags wird die Kommission sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen sowohl wirksam sind, um die Freisetzung von Mikroplastik zu verringern, als auch verhältnismäßig mit Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen.

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat eine Stellungnahme herausgegeben, die nicht im Widerspruch zu den Aktivitäten von Kommunalen Spitzenverbänden, dem organisiertem Sport und der Sportministerkonferenz steht. Grundsätzlich hat das BMU ein großes Interesse daran, dass Sportvereine ihren Spiel- und Trainingsbetrieb, insbesondere im Breiten- und Jugendsport, ohne Einschränkungen durchführen können. Näheres unter:

<https://www.bmu.de/meldung/informationen-zu-kunstrasenplaetzen-und-mikroplastik/>

Das VG Stuttgart hat den Eilantrag eines Landwirtes gegen die der Stadt Uchingen als Bauherrin am 20.02.2019 erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Kunstrasenspielfeldes abgelehnt. Mikroplastik, wie es sich im Granulat befindet und durch Abrieb des Kunstrasens frei werde, stelle momentan noch keinen gesundheits- oder umweltschädlichen Stoff im Sinne der REACH-Verordnung dar, weil er in deren Anhängen nicht aufgezählt werde. Auch aus der nicht näher benannten Studie des Fraunhofer-Instituts und dem Vorschlag der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Aufnahme von Mikroplastik als schädliche Chemikalie in die REACH-Verordnung ergebe sich nichts Anderes. Diesbezüglich finde lediglich ein Konsultationsverfahren statt, in welchem noch bis zum 20.09.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme bestehe. Ein konkreter Änderungsvorschlag der REACH-Verordnung solle der Europäischen Kommission im Frühjahr 2020 vorgelegt werden und die anschließende Änderung solle voraussichtlich erst 2022 in Kraft treten. Der Landwirt verlange also, dass die Stadt Uchingen sich schon heute an mögliches künftiges Recht halten müsse, worauf er keinen Anspruch habe. Das bedeute allerdings auch, dass die Stadt Uchingen das Risiko eingehe, im Falle eines möglichen Inkrafttretens nachträgliche Auflagen zu erhalten, die bereits verbauten Materialien zu ändern.

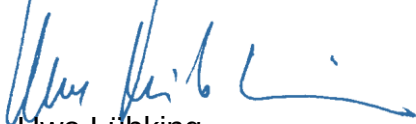
Unabhängig davon haben sich nach unserer Kenntnis die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein dazu entschieden, bis auf Weiteres keine Förderungen von Kunststoffrasenplätzen mit besagtem Kunststoffgranulaten mehr vorzunehmen. Ausgenommen werden in der Regel die Plätze, für die bereits Förderbescheide erteilt wurden. Diese Bewilligungsbescheide haben Bestandskraft. Auch auf diese Tatsache wird der DStGB in einer weiteren Stellungnahme gegenüber der ECHA hingewiesen.

Maßgeblicher Auslöser der Diskussion um den Kunstrasenplatz war eine Aussage des Fraunhofer Instituts, wonach jährlich ca. 11.000 Tonnen Gummigranulat von Kunstrasenplätzen abgetragen werden und in die Umwelt gelangen. Festzuhalten ist, dass die tatsächliche Menge an freigesetztem Mikroplastik in Form von Kunststoffgranulaten derzeit nicht bekannt ist. Die Zahlen des Fraunhofer Instituts sind insbesondere vom Deutschen Institut für Normung DIN und der Gütegemeinschaft RAL kritisiert worden. Diese gehen von einem Austrag von ca. zehn Prozent des von Fraunhofer Instituts in die Welt gesetzten Wertes aus. Das Fraunhofer Institut hat zwischenzeitlich eingeräumt, dass es von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen sei und man habe für das Thema sensibilisieren wollen. Bis Ende August will das Institut neue Zahlen vorlegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch Auffangsysteme oder organisatorische Maßnahmen beim Betrieb der Austrag reduziert werden kann.

Wie geht es weiter: Im Anschluss an die öffentliche Konsultation beginnen die fachlichen Prüfungen. Zwei sogenannte Beurteilungsausschüsse, die mit unabhängigen Wissenschaftlern besetzt sind, werden ab Herbst eine fundierte Stellungnahme erarbeiten. Ein Ausschuss wird sich mit der Risikobewertung für Verbraucher, Arbeitnehmer und Umwelt beschäftigen. Der andere Ausschuss arbeitet speziell zu den sozio-ökonomischen Folgen, also zum Beispiel auch den Folgen für den Sportbetrieb. Die Erarbeitung der Entwürfe der Stellungnahmen dauert ein Jahr, anschließend besteht nochmals die Möglichkeit einer Kommentierung. Nach nochmaliger Überprüfung werden die Bewertungen veröffentlicht und der EU-Kommission geschickt. Auf der Grundlage dieser Bewertungen kann die EU-Kommission einen Regulierungsvorschlag (im Rahmen des REACH-Regelwerks) machen. Ein solcher Vorschlag würde dann von den Mitgliedsstaaten beraten. Auch die Sportministerkonferenz wird sich im November dieses Jahres mit der Thematik befassen. Der DStGB wird dort vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Uwe Lübking